

Auszug aus den AM Nr. 12 vom 17.10.2005

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 18.08.2005 die Ordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität (Göttingen Georg-August-University School of Science (GAUSS)) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664), § 16 Abs. 10 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (AM 13/2004 S. 871)).

Ordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Universität Göttingen

Georg-August-University School of Science (GAUSS)

§ 1 Zielsetzung

(1) ¹Das mathematisch-naturwissenschaftliche Promotionskolleg (im Folgenden Promotionskolleg genannt) hat die Aufgabe, für Promovierende eine strukturierte Ausbildung von hoher Qualität und mit exzellenter Betreuung zu gewährleisten. ²Dazu koordiniert und unterstützt es die Arbeit von strukturierten Promotionsprogrammen mit mathematischen oder naturwissenschaftlichen Schwerpunkten, übernimmt programmübergreifende Aufgaben und sorgt für die Qualitätssicherung der Programme.

(2) ¹Jedes strukturierte Promotionsprogramm an der Georg-August-Universität Göttingen muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ein einheitliches und transparentes Zugangsverfahren für alle Bewerberinnen und Bewerber;
- b) die Betreuung der Promovierenden durch „thesis committees“, an der mindestens eine prüfungsberechtigte Person und eine weitere, promovierte Wissenschaftlerin oder ein promovierter Wissenschaftler beteiligt sind;
- c) eine Promotionsordnung, die den Rahmenvorgaben des zuständigen Promotionskollegs genügt;

- d) ein Ausbildungsprogramm, das neben fachspezifischen Anforderungen an Promovierende einen Anteil an Schlüsselqualifikationen für mögliche Karrierewege der Absolventinnen und Absolventen beinhaltet.

²Als „international“ gekennzeichnete Programme müssen zusätzlich über spezielle Betreuungsstrukturen für ausländische Bewerberinnen und Bewerber sowie für Ihre ausländischen Promovierenden verfügen.

§ 2 Aufgaben

¹Das Promotionskolleg verfolgt die in § 1 genannten Ziele, indem es folgende Aufgaben im Rahmen der mathematischen und naturwissenschaftlichen Promotionsausbildung an der Universität Göttingen übernimmt:

- a) Die Entwicklung, Pflege und Sicherung von Standards für Eingangsvoraussetzungen, Auswahl- und Prüfungsverfahren bei mathematischen und naturwissenschaftlichen Promotionsprogrammen. Die Standards werden in einer Rahmenpromotionsordnung zusammengefasst;
- b) Erfüllung der Aufgaben, die in der Rahmenpromotionsordnung geregelt sind oder sich aus Beschlüssen des Vorstands ergeben;
- c) die Prüfungsverwaltung aller beteiligten Programme, soweit sie nicht vom betreffenden Programm selbst übernommen wird;
- d) die Koordination des Informationsangebots und der Öffentlichkeitsarbeit aller beteiligten Programme;
- e) die Koordination der Lehrangebote im Bereich der Schlüsselqualifikationen mit dem Ziel programmübergreifender Nutzung solcher Angebote;
- f) die Abstimmung der Angebote für die außerfachliche Betreuung ausländischer Promovierender mit dem Ziel programmübergreifender Nutzung solcher Angebote.

²Art und Umfang der Promotionsausbildung werden durch die Rahmenpromotionsordnung und die Ordnungen der am Promotionskolleg beteiligten Promotionsprogramme geregelt.

§ 3 Status

Das Promotionskolleg ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 6 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen.

§ 4 Beteiligte Einrichtungen

¹Am Promotionskolleg sind beteiligt:

- a) die Biologische Fakultät, die Fakultät für Chemie, die Fakultät für Geowissenschaften und Geografie, die Mathematische Fakultät und die Fakultät für Physik. Diese fünf Fakultäten werden im Folgenden als Gründerfakultäten bezeichnet;
- b) die weiteren, in das Promotionskolleg aufgenommenen Promotionsprogramme.

²Jede der Gründerfakultäten bringt mit Errichtung des Promotionskollegs ein Promotionsprogramm ein, das im Folgenden als Grundprogramm bezeichnet wird.

§ 5 Ressourcen

¹Das Promotionskolleg wird für die Prüfungsverwaltung der Grundprogramme mit Hilfe der Ressourcen des Gemeinsamen Prüfungsamtes der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten ausgestattet, soweit diese Aufgaben nicht durch ein zentrales Prüfungsamt wahrgenommen werden. ²Voraussetzung für die Aufnahme weiterer Programme in das Promotionskolleg ist die Sicherstellung der hierdurch erforderlichen Finanzierung der Prüfungsverwaltung durch die beitretenden Programme.

§ 6 Promotionsprogramme

(1) ¹Ein Promotionsprogramm muss mindestens die in § 1 Abs. 2 genannten Merkmale aufweisen und wird durch folgende Unterlagen beschrieben:

- a) Eine schriftliche Darstellung des Programms, aus der ersichtlich wird, dass es sich um ein Programm mit mathematischem oder naturwissenschaftlichem Schwerpunkt handelt. Die Beschreibung muss ferner Zielzahlen für aufzunehmende Promovierende und Absolventen pro Jahr beinhalten und darlegen, wie erforderliche Dienste in der Prüfungsverwaltung, der Koordination und der Betreuung organisiert werden. Bei drittmittelgeförderten Programmen sind der Antrag und ggf. der Bewilligungsbescheid der Beschreibung beizufügen;
- b) eine Liste der prüfungsberechtigten Personen des Programms;
- c) Kooperationsvereinbarungen mit außeruniversitären Einrichtungen, die sich an dem Promotionsprogramm mit prüfungsberechtigten Personen beteiligen;
- d) die Benennung der verantwortlichen Programmleiterin oder des verantwortlichen Programmleiters;

- e) die erforderlichen Gremienbeschlüsse zur Einrichtung des Programms;
- f) ggf. die Benennung der Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen, in dem die Einrichtung des Promotionsstudiengangs vereinbart wurde;
- g) die zugehörigen Prüfungs-, Studien- und Zugangs- und Zulassungsordnungen sowie der Akkreditierungsbescheid, falls das Promotionsprogramm ein Promotionsstudien-gang ist, andernfalls die Promotionsordnung. Die Ordnungen müssen von der zentralen Verwaltung auf Kompatibilität mit den verbindlichen Standards des Promotionskollegs, insbesondere mit der Rahmenpromotionsordnung geprüft worden sein.

²Liegt bei einem Promotionsstudiengang kein Akkreditierungsbescheid vor, so kann die Aufnahme in das Promotionskolleg nur unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Akkreditierung erfolgen. ³In diesem Fall muss die Akkreditierung spätestens 1 Jahr nach Aufnahme ins Promotionskolleg nachgewiesen werden.

(2) ¹Zur prüfungsberechtigten Person eines Promotionsprogramms kann neben Mitgliedern oder Angehörigen der Georg-August-Universität Göttingen auch bestellt werden, wer Forschung und Lehre an einer Universität oder an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung wahrnimmt. ²Eine zur Betreuung und Beurteilung von mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionen ausreichende, wissenschaftliche Qualifikation ist nachzuweisen. ³Eine ausreichende wissenschaftliche Qualifikation setzt voraus, dass die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler ein einem Berufungsverfahren äquivalentes Verfahren oder ein erfolgreiches Habilitationsverfahren durchlaufen hat und dem gemäß mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre betraut ist.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglieder des Promotionskollegs sind sämtliche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die im Rahmen der fünf Grundprogramme oder der übrigen in das Promotionskolleg aufgenommenen Promotionsprogramme prüfungsberechtigt sind.

²Die Mitgliedschaft kann befristet werden. ³Das Nähere regelt die Rahmenpromotionsordnung.

(2) ¹Auf Vorschlag von Programmleitern kann der Vorstand weitere Personen zu Mitgliedern des Promotionskollegs ernennen, wenn dies für das Programm notwendig oder vorteilhaft ist. ²Diese Mitgliedschaft soll stets befristet werden und kann bei Bedarf verlängert werden. ³Auch diese Mitglieder müssen prüfungsberechtigt im

Sinne des § 6 Abs. 2 sein.

(3) Mit dem Auslaufen eines zeitlich befristeten Programms endet die Mitgliedschaft der mit dem Programm in das Promotionskolleg aufgenommenen Personen.

(4) ¹Mitglieder haben das Recht, mathematisch-naturwissenschaftliche Promotionen an der Georg-August Universität im Rahmen der gültigen Ordnungen und unter Beachtung der vom Promotionskolleg aufgestellten Rahmenregeln zu initiieren, zu betreuen und zu beurteilen. ²Ihnen obliegt die Doktorandenausbildung am Promotionskolleg.

(5) Mitglieder können dem Vorstand jederzeit Vorschläge zur Veränderung von Bestimmungen oder Prozessen im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben zur Entscheidung unterbreiten.

§ 8 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Promotionskollegs obliegt einem Vorstand, dem neben den Vertretenden der Gründerfakultäten höchstens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder angehören. ²Die Bestellung erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

- a) Jeder der Fakultätsräte der Gründerfakultäten entsendet je eine von ihm gewählte, prüfungsberechtigte Person in den Vorstand;
- b) der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät entsendet genau eine von ihm gewählte, prüfungsberechtigte Person aus einem der beteiligten Promotionsprogramme der Medizinischen Fakultät in den Vorstand;
- c) die Leiterinnen oder Leiter der weiteren, im Promotionskolleg aufgenommenen Programme wählen aus ihrem Kreis ein weiteres Mitglied des Vorstands.

(2) Diejenigen Leiterinnen oder Leiter eines Promotionsprogramms, die nicht als Mitglieder im Vorstand vertreten sind, können an Sitzungen des Vorstands teilnehmen und haben dort Rede- und Antragsrecht.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Promovierenden in den beteiligten Promotionsprogrammen wählen ein Mitglied mit beratender Stimme in den Vorstand.

(4) ¹Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, die des Mitglieds der Promovierenden ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorstand ist für alle das Promotionskolleg betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ übertragen werden.

(6) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) die sachgerechte Verwendung der Finanzmittel und der anderen Ressourcen des Promotionskollegs,
- b) Erarbeitung und Festlegung von Regeln und Standards zur Qualitätssicherung der im Promotionskolleg durchgeführten Promotionen,
- c) Entscheidung über die Aufnahme von Promotionsprogrammen,
- d) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

(7) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands haben das gleiche Stimmrecht. ³Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Ordnung, die Rahmenpromotionsordnung oder eine andere Ordnung der im Promotionskolleg aufgenommenen Promotionsprogramme nicht etwas anderes bestimmt. ⁴Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung. ⁶Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

§ 9 Geschäftsführende Leitung

(1) Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher).

(2) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher führt die laufenden Geschäfte des Promotionskollegs im Auftrag des Vorstands. ²Sie oder er vertritt das Promotionskolleg nach außen, insbesondere gegenüber den Gründerfakultäten und der Hochschulleitung.

§ 10 Aufnahme von Promotionsprogrammen

(1) ¹Zur Aufnahme eines Promotionsprogramms richtet eine Fakultät über die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter des Programms einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Promotionskollegs. ²Dem Antrag sind die in § 6 Abs. 1 genannten Unterlagen beizufügen.

(2) ¹Der Vorstand prüft, ob es sich bei dem beantragenden Programm um ein Promotionsprogramm mit mathematisch-naturwissenschaftlichem Schwerpunkt handelt, das den vom Promotionskolleg gesetzten Qualitätsstandards genügt. ²Entscheidet der Vorstand positiv, so wird das Programm in das Promotionskolleg aufgenommen.

(3) ¹Die Aufnahme kann unter Auflagen erfolgen oder befristet werden. ²Bei

drittmittelgeförderten Programmen kann die Aufnahme nur für den Förderzeitraum ausgesprochen werden, bei Promotionsstudiengängen nur bis zur Reakkreditierung.

(4) Wesentliche Änderungen eines Programms, insbesondere Erweiterungen der Liste prüfungsberechtigter Personen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 11 Widerruf der Aufnahme eines Promotionsprogramms

¹Die Aufnahme eines Promotionsprogramms kann widerrufen werden, wenn das Programm die Voraussetzungen dieser Ordnung oder der Rahmenpromotionsordnung nicht mehr erfüllt. ²Der das Programm tragenden Fakultät im Sinne des § 10 Abs. 1 ist zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. ³Das Promotionskolleg stellt sicher, dass alle Promovierenden, die ihre Promotion vor dem Widerruf begonnen haben, ihre Promotion innerhalb des Promotion-skollegs abschließen können.

§ 12 Berichtspflichten

(1) ¹Die Leiterinnen oder Leiter der Promotionsprogramme geben einmal pro Jahr einen Bericht über die Situation der Programme gegenüber dem Vorstand auf einer Sitzung des Vorstands ab. ²Der Bericht erfolgt in der Regel mündlich, auf Beschluss des Vorstands schriftlich.

(2) ¹Einmal jährlich nimmt der Vorstand einen Bericht der Prüfungsverwaltung über die abgeschlossenen Promotionen und deren Benotung sowie über die zugelassenen Promovierenden zum Zwecke der Qualitätssicherung entgegen. ²Dieser Bericht ist auch den Fakultätsräten der Gründerfakultäten und der Universitätsleitung bekannt zu machen.

(3) Einmal jährlich berichtet der Vorstand den Mitgliedern und den Promovierenden über die Entwicklung des Promotionskollegs.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
